

**Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Arnsberg  
Stand: 04.03.2021**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r, 59 Abs. 3 und 4, 101 – 105 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Arnsberg unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt die Aufgaben, den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung der Stadt Arnsberg sowie von den der Prüfung unterliegenden verselbständigten Aufgabenbereichen zu beachten.

**§ 2**

**Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die\*Der Bürgermeister\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung weisungsunabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung gemäß Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

**§ 3**

**Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern\*innen und ggf. sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer\*innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfer\*innen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zuvor zu hören. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

## **§ 4**

### **Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 und § 104 Abs. 1 GO NRW :

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der reibungslosen Einbindung bereits von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassener Programme in die örtliche Softwareinfrastruktur (siehe § 94 Abs. 2 GO NRW),
7. die Prüfung von Vergaben und
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

## **§ 5**

### **Weitere Aufgaben**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann (ohne Ratsbeschluss) gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weiteren Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
3. Die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie
4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
2. die Prüfung von Kontierungs-/Buchungsbelegen inkl. der Vorgänge in den jeweiligen elektronischen Rechnungsworkflows vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung/Stadtkasse (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,

3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
4. die rechtzeitige Beteiligung an allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Maßnahmen, Neueinrichtungen und Änderungen von Geschäftsprozessen in der Verwaltung, insbesondere finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
5. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.

## § 6

### Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere einzelne Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Die\*Der Bürgermeister\*in kann innerhalb ihres\*seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

## § 7

### Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann für die Durchführung ihrer Prüfung von der Verwaltung, den sonstigen Einrichtungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckverbänden Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Prüfer\*innen haben die Rechte auch gegenüber den Abschlussprüfer\*innen der verselbstständigten Aufgabenbereiche.  
Außerdem ist ihnen Prüfer\*innen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Auf Verlangen sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sowie Zugriffe auf EDV-Anwendungen und Datenverzeichnisse zu erteilen. Die Prüfer\*innen sind bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Erforderlichenfalls dürfen Gegenstände und Unterlagen auch durch die örtliche Rechnungsprüfung sichergestellt werden.
- (2) Soweit erforderlich, bestehen die Rechte im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung bzw. der Gesamtabchlussprüfung auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§ 102 Abs. 7 GO).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung legt den Rahmen, den Umfang und die Wertgrenzen im Sinne des risikoorientierten Prüfungsansatzes fest. Vorbehaltlich dieser Regelungen bleibt der örtlichen Rechnungsprüfung das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Vorgängen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen. Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann zu Prüfungszwecken Ortsbesichtigungen vornehmen und Veranstaltungen besuchen und sich ggfls. Gegenstände und Verfahren erläutern lassen.
- (5) Die Mitarbeiter\*innen der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

## § 8

### Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten

- (1) Im Falle eines begründeten Verdachtes dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ist die örtliche Rechnungsprüfung von den betroffenen Fachbereichen, Fachdiensten und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich - unter Mitteilung an die\*den Bürgermeister\*in - zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste (Diebstahl, Brand etc.) sowie für Kassenfehlbeträge ab einem Betrag von 50 € im Einzelfall.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (3) Dienstanweisungen mit Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Diesbezügliche Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (4) Bei wesentlichen organisatorischen Änderungen bzw. bei Änderungen der Vorschriften im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Informationstechnik ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie sich vor der Entscheidung im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen oder dazu äußern kann.
- (5) Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung sind der örtlichen Rechnungsprüfung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Vergabevorgänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung vorab anzuzeigen. Die Wertgrenzen und das Verfahren für die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung werden in den entsprechenden Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen (z.B. Dienstanweisungen zur Beschaffung etc.) sowie den Regelungen zur Visa-Kontrolle festgelegt. Ist die örtliche Rechnungsprüfung danach in das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen eingebunden, sind die vollständigen Vergabeunterlagen so frühzeitig elektronisch oder in Papierform vorzulegen, dass eine sachgerechte (Vor-)Prüfung möglich ist. Dabei sind mindestens drei Arbeitstage für die Prüfung einzuplanen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen mit Tagesordnungen und Beratungsunterlagen, Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltungskonferenz und weiterer verwaltungsübergreifender Entscheidungsgremien zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer etc. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Bediensteten.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu, unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Gutscheine und andere geldwerte Zahlungsmittel können nur nach vorheriger Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Bestehende besondere Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

## § 9

### Durchführung der Prüfung

- (1) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.
- (2) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (3) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die\*den Bürgermeister\*in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt der\*dem Bürgermeister\*in, dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltung neben dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss alle weiteren Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung vor.
- (5) Die jeweiligen Leitungen der betroffenen Prüfbereiche, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in vereinbarter angemessener Frist zu äußern. Die Antwort ist durch die\*den Bürgermeister\*in zu unterzeichnen. Diese\*r veranlasst ebenso, die in den Berichten genannten Mängel zu beseitigen.
- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die\*den Bürgermeister\*in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 10

### Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss (§ 102 GO NRW), sofern nicht per Beschluss bis zum Ablauf des zu prüfenden Jahres ein Dritter durch die Verwaltung beauftragt werden soll.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/dem Kämmerer und der\*dem Bürgermeister\*in unterschrieben und der weiteren Prüfung zu Grunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Bericht und Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der\*des Bürgermeister\*in. Die Einzelheiten richten sich nach den geltenden Vorschriften.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs.1, 102, 104 und 105 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die\*der Vorsitzende lädt zu diesen Sitzungen ein.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.
- (4) An den Sitzungen nehmen neben der\*dem Bürgermeister\*in die Kämmerin/der Kämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses verantwortlichen Prüfer\*innen haben an der Beratung über die Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten. Auf Anforderung des Ausschusses oder der\*des Bürgermeister\*in können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 05.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.10.2008 außer Kraft.